

Berlin den 29. März 1875.

Verehrtester Freund!

Ihr literar. Leitungsblatt habe ich die frag-
liche Recension von obigen Werke im
Journaleinstück zu Geleit bekommen.
Die Nummer dürfte etwa erst der
zweiten Hälfte des ⁽¹⁸⁷⁵⁾ Februars gewese-
sein. Die "Abendpost" wurde ich durch
meinen Verleger bestellen.
Nun die Galagenzeit schon vollten, für
Gewitzgabe eines zweiten Heftes Gedichte
ein unablässig hovever zu erfolgen, so wäre
dies natürlich ein vorzugsweises Motiv,
an das ich nicht gedacht hatte. Sie wäre
biges hovever dürfte Richter Ihnen bei
einer dritten vorzugsweilen Auflage wohl
nicht bewilligen.

Der Rufe Freund mir gar nicht bezeugt
wäre, ich sollte ^(die Rufezeit) ihn nur für die vorzügliche
Form der Fiktivität. Dagegen meine ich,
dass dem Arbeiter alles an der Wirkform
Zeit seiner Arbeit liegen muß, und in
der folgt wolle ich, daß der Liefhaber

Gebrauches geboten wird, eine möglichst
umfassende Mitwirkung zu entfalten.
Werde weil ich jedoch fiktivkaltbrucatio
von diesem Befolge unberührt, halte
ich es für gleichgültig, ob der Betref-
fende sich auf gewöhnlich von diesem
Befolge übergehende kommt.

Diese Mitwirkung ist eine ganz con-
crete Thatfache; sie setzt sich aus einer
Reihe von Einzelwirkungen aus
concrete Individuen zusammen, und
ist daher nicht weniger als ein
allgemeines Begriff. Der Kraft, den
ein Gedanke oder eine Lebensform gewöhnlich
kann, die künftige Befähigung durch die
Förderung, ja selbst die Hebung der
Gefährdung durch eine von unterhaltende
Befähigung sind ganzwähliche Leistungen
von nicht zu unterhaltendem Muth.
Und darum meine ich, daß dergleichen,
weshalb ein Fortschritt zur Befähigung solcher
Mittlungen gegeben ist, nicht die Pflicht
haben, dieses Fortschritt zu vermeiden, so
lange ihre Arbeitsfähigkeit gewahrt ist.

die Pflicht, auch diesen Leistungen auch für
die Familie materialen Nutzen zu ziehen,
d. h. die Leistungen nicht ohne Noth zu
verpflichten, sondern die Noth zu
beseitigen zu beauftragen. Wenn die Noth
die Pflicht nicht begründet, die Noth der
Pflicht zu beweisen, wenn die Noth
Pflicht von Noth zu befreien würde,
so kann ich mir dies auch nicht einer
Verpflichtung Noth zu beweisen,
falls die Noth nicht bloß Noth
sine eigentlichen Noth
ist. Selbst die Noth der Noth zu
beweisen, die die Noth zu
beweisen, hat ohne Zweifel Noth zu
beweisen, hat in manchen Noth zu
beweisen, und Noth zu beweisen
und so in Noth zu beweisen
zu beweisung der Noth zu beweisen.
Ich sage Noth zu beweisen zu beweisen,
weil ich fühle, dass eine Noth zu
beweisen Noth zu beweisen
Ihre eigene Noth zu beweisen zu beweisen

kräftigen und Ihnen dankend das Bes.
den aufzuweisen weiß.

Es würde mir, Ihnen eine Broschüre
von Dietrich: „Kunst, Gram. d. Latein.“
unter Druckband zu übersenden, mit
der Bitte, dieselbe als Gegenstück
zu besorgen. Die Schrift ist nicht über
ausgeht und angeht sich zu unserer
Geficht mit unserm „Kunstband.
Realien.“ (über den übrigen von
Formband in der fünften philof.
Gesellschaft Sabotier ist).

Mit freundlicher Grüßen

Ihr

aufrichtig ergebener

E. v. Hartmann.

